



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Festbetragsarzneimitteln (§ 22 Abs. 3 BBhV)

Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt sind, sind grundsätzlich nur bis zur Höhe der Festbeträge beihilfefähig, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Internet veröffentlicht <https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Festbeträge-und-Zuzahlungen/Festbeträge/node.html>.

Festbeträge werden für bestimmte Arzneimittelgruppen bestimmt. Dabei handelt es sich jeweils um Arzneimittel

- mit identischen Wirkstoffen,
- mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen oder
- mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen.

Der Festbetrag ist der maximale beihilfefähige Betrag für dieses Arzneimittel. Der Differenzbetrag zwischen dem Apothekenverkaufspreis und dem Festbetrag ist von der beihilfeberechtigten Person zu tragen.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist es empfehlenswert, mögliche Alternativen mit Ihrem Arzt oder Apotheker zu besprechen.

Die auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte eingestellte Übersicht enthält sämtliche Arzneimittel mit Festbeträgen. Die Veröffentlichung erfolgt 14-tägig.

Die Festbetragsregelung gilt ausnahmsweise nicht, wenn aufgrund ungewöhnlicher Individualverhältnisse keine ausreichende Versorgung möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die zum Festbetrag erhältlichen Arzneimittel unerwünschte Nebenwirkungen verursachen, die über bloße Unannehmlichkeiten oder Befindlichkeitsstörungen hinausgehen und damit die Qualität einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreichen. Die Nebenwirkungen müssen objektiv feststellbar sein und durch den behandelnden Arzt/ die behandelnde Ärztin auf einem von der Beihilfefestsetzungsstelle vorgegebenen Formular bescheinigt werden. Bei Bedarf fordern Sie diesen Vordruck bitte an.

Des Weiteren sind Aufwendungen für Arzneimittel, die nicht durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel entsprechend der Substitutionsausschlussliste ersetzt werden können, über den Festbetrag hinaus beihilfefähig.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gern zur Verfügung.